

und das Hinaustreten aus dem gegenwärtigen Kreise, dann mag es, unter Einstimmung aller Theile der gesetzgebenden Gewalt, geschehen. Aber für jetzt sind wir noch zu kurze Zeit in unserm gegenwärtigen System. Es ist in demselben zu viel auszubauen und einzurichten, als daß wir daran denken könnten, in ein anderes überzugehen, wie dies durch Einführung der Geschwornengerichte tatsächlich geschehen würde. Wir sind, meine Herren, noch nicht einmal dahin gekommen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit durchgängig in den Händen des Staates zu wissen, und schon wollten wir daran denken, sie in die Hände der Staatsbürger zu legen? Das schiene mir ein zu heiltes, ein zu künstlicher, gewiß kein natürlicher aus dem Volksleben hervorgewachsener Fortschritt, und wir würden damit gerade den Weg verlassen, welchen das gefeierte Beispiel von England zeigt. Die Gewaltthätigkeit der französischen Revolution hat zwar das englische Institut der Geschwornengerichte auch in andern Ländern plötzlich eingeführt, und wo es eingeführt ist, dürfte es wegen der ansprechenden Grundidee nicht wieder genommen werden können. Aber, meine Herren, unsere Reformen sollen doch von der Gewaltthätigkeit der Ereignisse, wie sie die französische Revolution herbeiführte, nicht ein Beispiel für sich entnehmen, sondern sie sollen sich auf dem Wege des ruhigen, jedem Dinge Zeit zu seiner Entwicklung lassenden Fortschrittes herausbilden. Daher ist die Meinung der Deputation, zu welcher ich gern mein Scherflein gegeben, gewiß ganz richtig die: Das Geschwornengericht ist ein auf einer schönen Idee ruhendes Institut; die Frage aber, ob es bei uns eingeführt werden soll, muß lediglich der weitem Entwicklung kommender Zeiten anheimgegeben werden.

Abg. Müller (aus Taura): Alles dasjenige, was ich zu meiner Abstimmung für die Oeffentlichkeit und die Schwurgerichte sagen wollte, ist bereits heute und gestern so sehr hervorgehoben und erwogen worden, daß mir wenig zu sagen übrig bleiben würde. Ich werde deshalb auf das Wort verzichten.

Abg. D. Haase: Meine Herren! Wenn ich mir heute das Wort erbeten habe, so ist dies geschehen, nicht um in dieser hochwichtigen Angelegenheit, welche uns vorliegt, etwas Neues zu sagen, — dies würde nach dem, was darüber bereits beim vorigen Landtage, so wie in der gestrigen und heutigen Sitzung in der Kammer gesprochen und vorgetragen worden ist, mir unmöglich sein, — sondern um meine Abstimmung zu motiviren. Meine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Reform unsers Strafverfahrens, gebaut auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, verbunden mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft, habe ich schon vor drei Jahren als Mitglied jener Deputation, welche über den damals der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Entwurf einer Strafproceßordnung an die Kammer Bericht erstattete, in diesem ausgesprochen und niedergelegt. Diese meine Ueberzeugung ist noch dieselbe, und hätte es dessen bedurft, so würden fortgesetztes Nachdenken und spätere Erfahrung sie noch mehr befestigt haben. Nach

der Erklärung des Herrn Staatsministers ist die hohe Staatsregierung mit der Kammer nunmehr darüber einverstanden, daß beim künftigen Strafverfahren das Princip der Mündlichkeit, der Staatsanwaltschaft und des Anklageproceßes stattfinden soll. Nur hinsichtlich der Oeffentlichkeit besteht noch zwischen beiden Theilen eine Meinungsverschiedenheit, nur über diesen Punkt ist zwischen ihnen noch keine völlige Uebereinstimmung vorhanden. Ich sage, über die Oeffentlichkeit des künftigen Strafverfahrens ist noch keine völlige Uebereinstimmung da; denn zum Theil, so scheint es mir, ist sie wirklich vorhanden, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß aus dieser theilweisen Uebereinstimmung noch eine völlige Uebereinstimmung hervorgehen wird. Ich hoffe nämlich, daß die hohe Staatsregierung auch noch hinsichtlich dieser theilweisen Differenz zwischen ihr und der Kammer dem Wunsche der letztern nachgeben wird. Sie wird bei nochmaliger Erwägung der Sache finden, daß die von ihr jetzt noch gehegten Bedenken wirklich nicht von solchem Gewicht sind, um sie länger festzuhalten und dadurch die dringend nothwendige Reform unsers Strafverfahrens aufzuhalten. In der That, ohne Oeffentlichkeit wird das mündliche Strafverfahren, vereint mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft, niemals seinen Zweck erreichen; dasselbe hat keinen Werth und keine Bedeutung, wenn nicht die Oeffentlichkeit dasselbe begleitet. Ja, ich bin von der Wahrheit dieses Satzes so durchdrungen, daß ich unbedenklich vorziehe, das jetzige mangelhafte schriftliche Inquisitionsverfahren beizubehalten, bis es durch sich und in sich selbst zusammensinkt, als die Oeffentlichkeit aufzugeben. Wird nämlich das neue Strafverfahren aufgebaut auf Mündlichkeit mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft, so wird dadurch offenbar die Lage des Angeklagten nur verschlimmert und erschwert; legt man gegen ihn die Staatsanwaltschaft in die eine Schaaale, so muß man auch, will man gerecht sein, für ihn in die andere Schaaale die Oeffentlichkeit legen. Nur dadurch wird das erforderliche Gleichgewicht hergestellt. Die Oeffentlichkeit, meine Herren, ist für den Angeklagten, Bedrängten, Stab und Stütze, für die Richter das geistige, belebende, erregende Element, welches, wie die bewegende Luft gegen Stagnation und Fäulniß schützt, so das Collegium der Richter wahr gegen die unwillkürlichen Sünden, welche die Gewohnheit und das alltägliche Zusammensein erzeugt und die sich nach und nach in allen abgeschlossenen täglich sich versammelnden Vereinen und Gesellschaften einstellen. Für das Volk ist sie das offen aufgeschlagene Buch der Gerechtigkeit und für das ganze Strafverfahren der große Anker, welcher das Schiff desselben schirmt und sichert gegen die Stürme des Mißtrauens, der Anfeindung, der Verleumdung und des Hasses! Ich will nicht mich weiter darüber verbreiten und nur noch einige Aeußerungen des Herrn Staatsministers berühren, welche derselbe in gestriger Sitzung gethan und wodurch derselbe in mir die Hoffnung erregt hat, daß Regierung und Kammer noch auf diesem Landtage sich einigen werden. Wenn ich nicht irre, so sagte der Herr Staatsminister: der einzelne Unbetheiligte habe kein Recht, der richterlichen Verhandlung eines